

Bundesblatt

Bern, den 27. Januar 1966 118. Jahrgang Band I

Nr. 4

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 36.– im Jahr, Fr. 20.– im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an schweizerische Hilfsvereine und Heime sowie an internationale Asyle und Spitäler im Auslande für das Jahr 1965

(Vom 31. Dezember 1965)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend Bericht zu erstatten über die Tätigkeit schweizerischer Hilfsvereine, Heime und internationaler Asyle und Spitäler im Ausland zugunsten hilfsbedürftiger Landsleute, wie auch über die an diese Werke zugesprochenen Beiträge des Bundes und der Kantone.

Es standen uns folgende Kredite zur Verfügung:	1964 Franken	1965 Franken
von seiten des Bundes	70 000	70 000
von seiten der Kantone	60 270	60 570
Total	<u>130 270</u>	<u>130 570</u>

Aus diesen Krediten wurden ausgerichtet:	1964 Franken	1965 Franken
an schweizerische Hilfsvereine	71 770	65 600
an Schweizerheime	35 000	36 170
an internationale Asyle und Spitäler	23 500	28 800
Total	<u>130 270</u>	<u>130 570</u>

Für die uns im Berichtsjahr gewährte Zuwendung sprechen wir Ihnen unseren verbindlichen Dank aus. Gerne hoffen wir, auch im neuen Jahr auf Ihr

Wohllollen und Ihre Mitwirkung an unserer gemeinsamen Unterstützungstätigkeit zählen zu dürfen. Wir wären Ihnen verbunden, wenn wir bis zum 30. September 1966 in den Besitz Ihres Beitrages gelangen könnten.

Wir versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 31. Dezember 1965.

Eidgenössisches Politisches Departement:

Wahlen

Beilage:

1 Verzeichnis.

**Beiträge der Kantone
zugunsten schweizerischer Hilfsvereine, Heime sowie internationaler Asyle
und Spitäler im Auslande**

	1964 Franken	1965 Franken
Zürich	13 000	13 000
Bern	11 500	11 500
Luzern	1 500	1 500
Uri	500	500
Schwyz	500	800
Obwalden	300	300
Nidwalden	300	300
Glarus	800	800
Zug	650	650
Freiburg	300	300
Solothurn	1 500	1 500
Basel-Stadt	3 000	3 000
Basel-Land	2 000	2 000
Schaffhausen	900	900
Appenzell A.-Rh.	650	650
Appenzell I.-Rh.	170	170
St. Gallen	3 200	3 200
Graubünden	1 500	1 500
Aargau	4 000	4 000
Thurgau	2 000	2 000
Tessin	2 000	2 000
Waadt	4 000	4 000
Wallis	1 000	1 000
Neuenburg	1 500	1 500
Genf	3 500	3 500
Total	<u>60 270</u>	<u>60 570</u>

**Angaben über die schweizerischen Hilfsvereine
gemäss den von ihnen eingesandten Abrechnungen**

	1964	Berichtsjahr 1965
Gesamtzahl der Vereine, die Abrechnungen eingesandt haben	132	129
Anzahl der Vereine, die auf einen Beitrag ver- zichtet haben	73	67
Anzahl der subventionierten Vereine	59	62
Total der diesen Vereinen gewährten Bun- des- und Kantons-subsidtionen	71 770 Franken	65 600 Franken

**Angaben über die Schweizerheime
gemäss den von ihnen eingesandten Abrechnungen**

	Berichtsjahre	
	1964	1965
Gesamtzahl dieser Institutionen	9	9
Anzahl der subventionierten Heime	6	6
Gewährte Bundes- und Kantonssubven- tionen	35 000 Franken	36 170 Franken

**Angaben über die internationalen Asyle und Spitäler
gemäss den von ihnen eingesandten Abrechnungen**

	Berichtsjahre	
	1964	1965
Anzahl dieser Werke	15	16
Anzahl der subventionierten Werke	14	15
Gewährte Bundes- und Kantonssubven- tionen	23 500 Franken	28 800 Franken

**Nach Ländern geordnete Übersicht der schweizerischen
Hilfsvereine und Heime im Auslande**

Länder	Imma- trikulierte Schweizer ¹⁾	Zahl der Hilfs- werke	Gewährte Unterstützungen		1965 gewährte Bundes- und Kantons- beiträge
			Währung	Beträge	
					Fr.
I. Europa					
Belgien	3 918	1	belg. Fr.	78 000	3 000
Dänemark	939	1	dKr.	1 749	—
Deutschland (West) ..	21 134	28	DM	41 637	14 550
Finnland	301	1	fin. Mk.	880	400
Frankreich	38 385	28	F	227 079	32 800
Griechenland	340	1	Drachmes	11 665	500
Grossbritannien	8 105	6	£	6 906	21 000
Italien	13 570	8	Lire	8 652 779	6 400
Jugoslawien	85	2	Dinars	89 414	—
Luxemburg	352	1	lux. Fr.	3 000	100
Niederlande	1 861	1	holl. Fl.	1 610	—
Österreich	3 566	3	ö. S.	200 274	7 670
Portugal (Europa) ..	346	2	Esc.	1 345	—
Portugal (Afrika) ...	181	1	—	—	—
Schweden	2 275	1	sKr.	3 720	—
Spanien	3 509	5	Ptas.	11 707	250
II. Amerika					
Kanada	7 060	2	Can. \$	1 064	—
Vereinigte Staaten von Nordamerika .	14 456	5	USA \$	1 522	—
Übertrag	120 383	97			86 670

¹⁾ Laut Statistik auf Ende Dezember 1964.

Länder	Immatrikulierte Schweizer ¹⁾	Zahl der Hilfswerke	Gewährte Unterstützungen		1965 gewährte Bundes- und Kantonsbeiträge
			Währung	Beträge	
Übertrag	120 383	97			Fr. 86 670
Mexiko	754	1		—	—
Salvador	121	1	Colones	337	—
Argentinien	4 671	4	m\$n	1 496 573	1 000
Bolivien	105	1		133	500
Brasilien	4 307	5	Cruz.	31 382	1 500
Chile	770	2	chil. Escudos	52 444	2 000
Kolumbien	745	2	kol. Pesos	7 897	—
Peru	930	1	Soles	141 179	—
Uruguay	365	1	ur. Pesos	2 484	400
Venezuela	692	1	Bolivares	875	—
III. Asien					
Ceylon	78	1		—	—
Indien	585	2	Rupien	4 393	—
Irak	62	1	ID	6	—
Iran	198	1	Rials	16 500	—
Philippinen	301	1	Pesos	50	—
Malaysia	172	1	—	—	—
IV. Afrika					
Algerien	375	1	DA	—	4 000
Ghana	422	1	G. £	—	—
Kenya	156	1	EA .sh.	80	1 000
Marokko	994	2	DH	15 425	2 500
Südafrikanische Union	2 041	2	Rand	—	—
Tanzania	638	1	—	13 237	—
Tunis	300	1	Dinars	125 110	500
Ver. Arab. Rep.	502	2	—	141	200
V. Australien					
	2 268	—	—	—	—
VI. Diverse					
	316	4	—	—	1 500
Total	143 251	138	—	—	101 770

¹⁾ Laut Statistik auf Ende Dezember 1964.

Änderungen im diplomatischen Korps vom 10. bis 16. Januar 1966

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Niederlande

S. Exz. Herr Léon Savelberg, Botschafter.

Beförderung

Vereinigte Staaten von Amerika

Herr Gerald L. Engle, Attaché, in den Rang eines Dritten Sekretärs.

Nachtrag zum Verzeichnis ¹⁾

der Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Artikel 885 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Thurgau

Löschung

12. Viehleihkasse der Bürgergemeinde Ermatingen

Bern, den 11. Januar 1966.

8604

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

¹⁾ Siehe BBl 1946, II, 287.

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Steinbildhauers und des Steinmetzen

(Vom 27. Dezember 1965)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 11, Absatz 1 und 28, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 12, 18 und 21, Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt

nachstehendes Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Steinbildhauers und des Steinmetzen:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Lehrlingsausbildung im Bildhauer- und Grabmalgewerbe erstreckt sich auf folgende Berufe:

- a. Steinbildhauer mit einer Dauer der Lehre von 4 Jahren;
- b. Steinmetz mit einer Dauer der Lehre von 3 ½ Jahren.

² Ein gelernter Steinmetz kann nach einer Zusatzlehre von 1 Jahr in einem Bildhauerbetrieb zur Lehrabschlussprüfung als Steinbildhauer zugelassen werden.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 13, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.

⁴ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an die Lehrbetriebe

¹ Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die über die zur Berufsausübung erforderlichen Einrichtungen verfügen und in der Lage sind, das in den Artikeln 5 und 6 umschriebene Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb vollständig zu vermitteln.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

A. Steinbildhauer

¹ In einem Betrieb dürfen ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn der Meister allein oder mit einem gelernten Steinbildhauer tätig ist. Ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt.
- 2 Lehrlinge, wenn der Meister 2 bis 4,
- 3 Lehrlinge, wenn der Meister 5 bis 8 gelernte Steinbildhauer ständig beschäftigt.
- 1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 4 ständig beschäftigten gelernten Steinbildhauern.

B. Steinmetz

² In einem Betrieb dürfen ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn der Meister allein oder mit 1 bis 3 gelernten Fachleuten (Steinmetze oder Steinbildhauer) tätig ist. Ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrhalbjahr tritt.
- 2 Lehrlinge, wenn der Meister 4 bis 6,
- 3 Lehrlinge, wenn der Meister 7 bis 10 gelernte Fachleute (Steinmetze oder Steinbildhauer) ständig beschäftigt.
- 1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 5 ständig beschäftigten gelernten Fachleuten (Steinmetze oder Steinbildhauer).

³ Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Zahl von Lehrlingen bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling ist bei Lehrantritt ein geeigneter Arbeitsplatz zuzuweisen. Die nötigen Werkzeuge sind ihm zur Verfügung zu stellen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufzuklären. Er ist zur Führung eines Arbeitstagebuches und von Arbeitsrapporten verpflichtet¹⁾. Ferner hat der Steinbildhauerlehrling zur Förderung seiner zeichnerischen Fertigkeiten ein Skizzenbuch zu führen. Das Arbeitstagebuch und das Skizzenbuch sind an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen. Der Lehrmeister hat sie regelmässig zu kontrollieren.

³ Der Lehrling ist zu Ordnung, Reinlichkeit, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten zu wiederholen und die Ausbildung ist derart zu fördern, dass der Lehrling am Ende seiner Lehre die im Lehrprogramm vorgesehenen Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁵ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Berufsarbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für eine systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Arbeiten können auf die einzelnen Lehrjahre abweichend verteilt werden, wenn eine fortschreitende Ausbildung, die von leichteren zu schwierigeren Arbeiten fortschreitet, trotzdem gewährleistet bleibt.

Art. 5

Berufsarbeiten

a. Steinbildhauer

1. Lehrjahr

Handhaben der Werkzeuge. Einführen in den Umgang mit den verschiedenen Steinarten unter Beachtung der Unfallverhütungsmassnahmen. Bearbeiten von verschiedenen Flächen in den gebräuchlichen Steinarten an Übungsstücken wie Bossieren, Schlägen, Spitzen, Zahnen, Scharrieren, Stocken, Schleifen, Polieren.

2. Lehrjahr

Schmieden, Feilen und Härten von Werkzeugen. Hauen von Profilen, Köpfen, Rundungen und Füllungen. Anlegen und Ausführen einfacher Bildhauerarbeiten nach gegebenen Modellen. Gravieren, Bemalen und Vergolden von Schriften. Freihandzeichnen. Modellieren von einfachen Ornamenten.

¹⁾ Musterblätter für das Arbeitstagebuch können beim Verband Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister bezogen werden.

3. Lehrjahr

Zeichnen, Modellieren und Abgiessen von schwierigeren Ornamenten und figürlichen Motiven. Punktieren mit der Maschine. Hauen von Reliefschriften und schwierigeren Reliefs in verschiedenen Steinarten. Entwerfen und Schreiben von Inschriften.

4. Lehrjahr

Freihandzeichnen, Punktieren von Rundplastiken nach Modellen. Anfertigen von Entwürfen für ornamentale und figürliche Arbeiten. Übertragen von Entwürfen in Werkzeichnungen. Punktieren, Vergrössern, Verkleinern und Überwerfen mit dem Zirkel.

b. Steinmetz

1. Lehrjahr

Handhaben der Werkzeuge. Einführen in den Umgang mit den verschiedenen Steinarten. Bearbeiten von verschiedenen Flächen in den gebräuchlichen Steinarten wie Bossieren, Schlägen, Spitzen, Zahnen, Scharrieren, Stocken, Schleifen, Polieren. Bohren von Löchern. Beachten der Unfallverhütungsmassnahmen. Mithelfen beim Versetzen von Werkstücken.

2. Lehrjahr

Schmieden, Feilen und Härten von Werkzeugen. Hauen einfacher Profile, Köpfe, Rundungen und Füllungen. Anlegen von einfachen Ornamenten nach gegebenen Modellen. Gravieren, Bemalen, Verbleien und Vergolden von Schriften.

3. Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr

Hauen einfacher und schwieriger Profile. Ausführen schwieriger Ornamente. Entwerfen, Schreiben und Hauen von gravierten Schriften und von Reliefschriften. *Selbständiges Erstellen ganzer Werkstücke mit und ohne Ornamente.* Anfertigen von Werkzeichnungen und Schablonen nach gegebenen Massskizzen.

Art. 6

Berufskennntnisse (sinngemäss für beide Berufe)

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Herkunft, Eigenschaften, Verwendung, Behandlung und Bearbeitungsmöglichkeiten der im Bildhauer- und Grabmalgewerbe vorkommenden Werkstoffe und Hilfsmaterialien. Behandlung, Verwendung und Unterhalt der Werkzeuge. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Elementare Stilkenntnisse. Abschätzung der Arbeitszeit und der Gestehungskosten. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Zusätzlich für den Steinbildhauer: Grundsätze des Punktierens mit Maschine und Zirkel.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den beruflichen Fächern (Berufsarbeiten, Berufskennnisse und Fachzeichen).
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 16, ausschliesslich auf die Prüfung in den beruflichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem hierzu geeigneten Betrieb oder in einer Schule durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Die Zeichenutensilien und die persönlichen Werkzeuge sind vom Lehrling nach Angaben der Experten mitzubringen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Lehrling erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen und Inhaber des Meisterdiploms zu berücksichtigen.

² Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

³ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen haben stets durch mindestens zwei Experten zu erfolgen.

⁴ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Dauer der Prüfung

Die Prüfung in den beruflichen Fächern dauert:

- a. *für den Steinbildhauer* 4 Tage. Davon entfallen auf die Berufsarbeiten ungefähr 28 Stunden, auf die Berufskennnisse ungefähr 1 Stunde, auf das Fachzeichnen ungefähr 4 Stunden.
- b. *für den Steinmetzen* 3 Tage. Davon entfallen auf die Berufsarbeiten ungefähr 20 Stunden, auf die Berufskennnisse ungefähr 1 Stunde, auf das Fachzeichnen ungefähr 4 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Berufsarbeiten

Der Lehrling hat selbständig (von Hand, ohne mechanische Werkzeuge) folgende Arbeiten auszuführen:

- a. *Steinbildhauer*: Zeichnen und Modellieren eines einfachen Reliefs. Anlegen desselben und Ausführen in Stein. Ausführen einer Inschrift. Punktieren eines gegebenen figürlichen Motivs mit Maschine und Anlegen des Motivs. Schmieden, Feilen und Härten von Werkzeugen.
- b. *Steinmetz*: Behauen von Flächen und Abrichten mit Richtscheit (Ersehen). Hauen von Profilen (Viertel- und Rundstäbe mit Plättchen, Hohlkehlen, Wulste, Wiederkehren, steigende und fallende Wellen [Karniese]). Gravieren, Verbleien, Bemalen von Inschriften und Ausführen von Reliefbuchstaben. Schmieden, Feilen und Härten von Werkzeugen.

Art. 12

Berufskennnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den in der Schule vermittelten Stoff umfassen. Der Prüfungsstoff ist für beide Berufe sinngemäss anzuwenden.

Materialkennnisse, Herkunft, Eigenschaften, Verwendung, Behandlung und Bearbeitungsmöglichkeiten der im Bildhauer- und Grabmalgewerbe vorkommenden wichtigsten Werkstoffe wie Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Marmore, Quarzite, Porphyre, Granite, Serpentine und der wichtigsten Hilfsmaterialien wie Schleif- und Bindemittel.

Werkzeugkennnisse: Behandlung, Verwendung und Instandstellung der verschiedenen Werkzeuge (Werkzeuge zum Spalten und Richten der verschiedenen Materialien; Breitgeschirr für Sandstein; Marmor- und Granitwerkzeuge; Kompressorwerkzeuge; Widiawerkzeuge).

Allgemeine Fachkenntnisse: Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Transport- und Versetzmittel. Gipsgiessen. Punktieren mit Maschine und Zirkel (Vergrössern, Verkleinern und Überwerfen). Stilkunde und Heraldik. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten. Schätzen der Arbeitszeit und der Gesteungskosten. Kontrolle des Arbeitstagebuches und des Skizzenbuches.

Art. 13

Fachzeichnen

- a. *Steinbildhauer:* Entwerfen einer Inschrift nach gegebenem Text und eines einfachen Symbols oder Ornamentes. Ausführung in Originalgrösse.
- b. *Steinmetz:* Entwerfen einer einfachen Inschrift. Anfertigen einer Werkzeichnung mit Masseintragungen nach gegebener Massskizze.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung

¹ *Die Berufsarbeiten* werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

a. *Steinbildhauer*

- Pos. 1 Modellieren des Reliefs
- Pos. 2 Anlegen des Reliefs in Stein (Arbeitsvorgang)
- Pos. 3 Ausführen des Reliefs in Stein
- Pos. 4 Ausführen der Inschrift
- Pos. 5 Punktieren mit Maschine und Anlegen des Motivs
- Pos. 6 Schmieden und Härten des Werkzeuges

b. *Steinmetz*

- Pos. 1 Abrichten der Flächen
- Pos. 2 Hauen der Profile (Viertel- und Rundstäbe mit Plättchen, Hohlkehlen, Wiederkehren, steigende und fallende Wellen)
- Pos. 3 Ausführen der Inschrift
- Pos. 4 Schmieden und Härten des Werkzeuges

² Für jede Position ist nur eine Note zu erteilen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und Arbeitsmenge, bzw. verwendete Arbeitszeit.

³ *Die Berufskennntnisse* werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

- Pos. 1 Materialkennntnisse
- Pos. 2 Werkzeugkennntnisse
- Pos. 3 Allgemeine Fachkennntnisse, wobei die Führung des Arbeitstagebuches und des Skizzenbuches zu berücksichtigen ist.

⁴ Das *Fachzeichnen* wird in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

a. Steinbildhauer

Pos. 1 Schrift (Eingliederung in die gegebene Fläche und Charakter)

Pos. 2 Motiv (Eingliederung in die gegebene Fläche und Komposition)

b. Steinmetz

Pos. 1 Schrift (Eingliederung in die gegebene Fläche und Charakter)

Pos. 2 Technische Richtigkeit der Werkzeichnung

Pos. 3 Ausführung (Strich und Masszahlen)

⁵ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Steinbildhauer bzw. Steinmetzen zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Steinbildhauer bzw. Steinmetzen zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

² Die Noten in den Berufsarbeiten, den Berufskennnissen und im *Fachzeichnen* werden als Mittelwerte aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

³ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten oder Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 16, Abs. 4) zu vermerken.

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Verband Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister unentgeltlich bezogen werden.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden vier Noten ermittelt, wobei die Note der Berufsarbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den Berufsarbeiten;

Mittelnote in den Berufskennntnissen;

Mittelnote im Fachzeichnen;

Mittelnote in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme). Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der Berufsarbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreitet.

⁴ Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Prüfungsformular mit allen Detailnoten ist nach der Prüfung durch die Experten zu unterzeichnen und unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernter Steinbildhauer» bzw. «gelernter Steinmetz» zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement ersetzt die bisherigen Reglemente über die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Bildhauer- und Grabmalgewerbe vom 31. Oktober 1941 und tritt am 1. März 1966 in Kraft.

Bern, den 27. Dezember 1965.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schaffner

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Liniererberuf

(Vom 27. Dezember 1965)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 11, Absatz 1 und Artikel 28, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 12, 18 und 21, Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt

nachstehendes Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Liniererberuf:

I. Lehrlingsausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Linierer.

² Der Linierer befasst sich mit dem Linieren und Beschneiden von Papier und Karton für die Buchführung sowie für die Herstellung von Schulheften und Schreibbüchern aller Art.

³ Die Lehre dauert 3 Jahre.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter der Voraussetzung von Artikel 13, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.

⁵ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an die Lehrbetriebe

¹ Liniererlehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die über die erforderlichen Liniermaschinen, Planschneider und Einrichtungen verfügen und

in der Lage sind, alle im Lehrprogramm, Artikel 4 bis 6, erwähnten praktischen Arbeiten und Berufskennnisse vollständig zu vermitteln.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn der Meister allein oder mit 1–2 gelernten Linierern tätig ist; ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt.

2 Lehrlinge, wenn der Meister ständig 3–5 gelernte Linierer beschäftigt.

1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 3 ständig beschäftigten, gelernten Linierern.

² Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind bei Lehrantritt ein geeigneter Arbeitsplatz und die nötigen Werkzeuge zuzuweisen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufzuklären. Er ist zur Führung eines Arbeitstagebuches verpflichtet, das der Lehrmeister mindestens zweimal im Monat zu kontrollieren hat¹⁾.

³ Der Lehrling ist zu Ordnung, Reinlichkeit, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit sowie zu genauen, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

⁴ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für eine systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Arbeiten können auf die einzelnen Lehrjahre abweichend verteilt werden, wenn es die Arbeitsverhältnisse oder das Fabrikationsprogramm des Lehrbetriebes verlangen und eine fortschreitende Ausbildung trotzdem gewährleistet bleibt.

⁵ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechselungsweise zu wiederholen; die Ausbildung ist darin zu ergänzen, so dass der Lehrling am Ende der Lehre alle im Lehrprogramm erwähnten praktischen Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

¹⁾ Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches können beim Syndikat Schweizerischer Geschäftsbücherfabrikanten unentgeltlich bezogen werden.

Art. 5

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Einführen in den Betrieb und in die Berufsarbeiten. Erstellen und Ablegen einfacher Querliniensätze. Einlegen und Behandeln des Papiers. Einstellen einfacher Querzüge. Bedienen der einseitigen Liniermaschine. Üben im Aufziehen der Führungsfäden und in ihrer Verbindung durch Kreuz- und Weberknoten. Ausführen von zweifarbigen Querzügen (melierte Querzüge), einfachen Kolonnen, durchgehend und abgesetzt (1–2 Züge). Zeichnen von einfachen Lineaturschemas. Ausführen von einfachen Schneidearbeiten am Planschneider.

Zweites Lehrjahr

Ausführen von mehrfarbigen Kontolineaturen mit verschiedenen Ansätzen. Ausführen von abgesetzten Querzügen mit Staffellineatur und von abgesetzten, umrandeten Lineaturen in kleineren Formaten. Mithelfen beim Zerlegen und Montieren von Maschinen bei Revisionen und bei der Liniertücherreinigung. Linieren auf doppelseitigen Maschinen mit automatischem Einleger und Kompressoren. Zeichnen von Linierschemas aller Art als Probeabzüge. Ausmessen von Bogen und Nutzen und Berechnen des Papierbedarfes für bestimmte Aufgaben. Arbeiten am Planschneider mit Programmschnitt.

Drittes Lehrjahr

Erstellen von Journal-Lineaturen, mehrzügigen, abgesetzt umrandeten Lineaturen in grossen Formaten. Selbständiges Arbeiten nach skizzierter Vorlage. Ausführen von Korrekturen von Hand. Einrichten der Perforier- und Schneidevorrichtung in der Liniermaschine. Ansetzen der Linierfarben. Selbständiges Ausführen aller im Beruf vorkommenden Arbeiten.

Art. 6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrbetrieb folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Material- und Maschinenkennntnisse

Herstellung, Benennung, Eigenschaften, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung, Qualitätsprüfung, Formate und Gewichte der gebräuchlichsten Papier- und Kartonsorten. Einflüsse von Witterung und Feuchtigkeit auf das Papier und das Endprodukt.

Eigenschaften, Verwendung und Behandlung von Tintenpulvern und Zusätzen, von Filzen, Flanell, Löschpapier, Bändern, Führungsfäden und Farblappen.

Die gebräuchlichsten Liniermaschinen, Planschneider und Einrichtungen. Zweck und Funktion der Liniermaschinen und ihrer Einzelteile. Vor- und Nach-

teile der Handanlage gegenüber dem vollautomatischen Anleger. Bedeutung der Transportfäden für den Arbeitsausfall. Einfluss der Einführwalzen und Fäden auf den Lauf des Papiers und Kartons. Voraussetzungen für störungsfreies Arbeiten der Maschinen. Pflege und Instandhaltung der Einrichtungen, Linierrollen und Spatien. Funktion der verschiedenen Planschneider und ihrer Einzelteile. Pflege und Unterhalt der Maschinen.

Allgemeine Fachkenntnisse

Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken beim Linieren. Die Satzherstellung; Auswirkung der Bogenverarbeitung für die Druckerei und die Buchbinderei. Lineaturarten.

Ansetzen und Mischen von Farben unter Berücksichtigung der Saugfähigkeit der verschiedenen Papiere. Dosierung der Farbzusätze.

Die geschichtliche Entwicklung des Linierens und der Liniermaschinen.

Allgemeine Kenntnisse über die andern Berufe des graphischen Gewerbes.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

Materialberechnung

Das Ausmessen von Bogen und Nutzen. Masseinheiten, Richtlinien für die Nutzenaufteilung unter Berücksichtigung des zulässigen Abfalles. Berechnung des Papierbedarfes für eine bestimmte Auflage unter Berücksichtigung der Zusage je nach Lineatur.

II. Lehrabschlussprüfungen

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten und Berufskennnisse);
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich mit Ausnahme von Artikel 16 ausschliesslich auf die Prüfungen in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfungen

¹ Die Prüfung ist im Lehrbetrieb durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind der Arbeitsplatz sowie die erforderlichen

Maschinen und Einrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Prüfungsaufgaben sind dem Kandidaten erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären. Das erforderliche Material hat ihm der Lehrbetrieb zur Verfügung zu stellen. Die Aufgaben für die Materialberechnungen sind dem Prüfling schriftlich zu stellen.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben rechtzeitig vor der Prüfung gemeinsam die praktischen Prüfungsaufgaben gemäss Artikel 11 zu bestimmen und dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist ständig von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 2 Tage. Davon entfallen auf:

- a. die praktischen Arbeiten etwa 12 Stunden,
- b. die Berufskennnisse etwa 4 Stunden, einschliesslich $\frac{1}{2}$ Stunde schriftliches Fachrechnen und etwa $2\frac{1}{2}$ Stunden Fachzeichnen.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Jeder Prüfling hat nach Angabe der Experten folgende Arbeiten selbständig auszuführen:

- a. Konto-Lineatur, beidseitig in mehrfarbiger Ausführung nach von Hand gezeichneter einfarbiger Vorlage bzw. Skizze mit Massangaben. Die Farben und Linienrollen sind vom Prüfling zu bestimmen.
- b. Amerikanische Journal-Lineatur beidseitig, Blattgrösse 36×40 cm (offen 72×40 cm).

- c. Karrierung 4 mm, beidseitig, Maschinenbreite möglichst ausgenützt. Format z. B. 72 × 90 cm, 62 × 92 cm.
- d. Zusätzlich hat jeder Prüfling seine Kenntnisse am Planschneider durch Einstellen eines Programmschnittes auszuweisen.

Art. 12

Berufskennnisse einschliesslich Fachzeichnen

Die Prüfung erfolgt mündlich und schriftlich. Die mündliche Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen.

- a. Mündliche Prüfung (etwa 1 Stunde): Der Prüfungsstoff umfasst die in Artikel 6 aufgeführten Material-, Maschinen- und allgemeinen Fachkenntnisse.
- b. Schriftliche Prüfung (etwa 1/2 Stunde). Die Prüfung erstreckt sich auf Berechnungen über Materialbedarf, gemäss Artikel 6, letzter Absatz.

Fachzeichnen (etwa 2 1/2 Stunden)

Jeder Prüfling hat ein Linierschema (als Probeabzug) und eine Linierskizze nach Angaben der Experten zu erstellen.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 13

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten gemäss Artikel 11 werden in folgenden Positionen beurteilt:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| a. Kontolineatur | Pos. 1 Erstellen des Liniersatzes
Pos. 2 Einstellen der Maschine
Pos. 3 Ausführung der Linierung
(Genauigkeit, Sauberkeit, Richtigkeit) |
| b. Amerikanische
Journal-Lineatur | Pos. 4 Erstellen des Liniersatzes
Pos. 5 Einstellen der Maschine
Pos. 6 Ausführung der Lineatur
(Genauigkeit, Sauberkeit, Richtigkeit) |
| c. Karrierung | Pos. 7 Erstellen des Liniersatzes
Pos. 8 Einstellen der Maschine
Pos. 9 Ausführung der Karrierung
(Genauigkeit, Sauberkeit, Richtigkeit) |
| d. Planschneider | Pos. 10 Einstellarbeiten |

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In ihr sind sämtliche vorkommenden Arbeiten und Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Bewertung sind fachgemässe, saubere Ausführung, Arbeitseinteilung und die verwendete Zeit (Arbeitsmenge).

³ Wird eine Positionsnote weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Teilnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und unter Beachtung der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

Art. 14

Beurteilung der Berufskennnisse und des Fachzeichnens

¹ Die Beurteilung der Berufskennnisse und des Fachzeichnens wird in nachfolgenden Positionen vorgenommen. Massgebend für die Note im Fachzeichnen sind genaue, richtige und saubere Ausführung des Linierschemas sowie Richtigkeit, Vollständigkeit und Ausführung der Linierskizze (Strich, Masszahlen).

Pos. 1 Material- und Maschinenkenntnisse

Pos. 2 Allgemeine Fachkenntnisse

Pos. 3 Schriftliche Prüfung

Pos. 4 Fachzeichnen

² Bei Unterteilung von Positionen in Unterpositionen gilt Absatz 3 von Artikel 13 sinngemäss.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:¹⁾

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Linierer zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Linierer zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

² Die Noten in den praktischen Arbeiten und in den Berufskennnissen werden als Mittelwerte aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet.

³ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten oder Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen

¹⁾ Formulare zum Eintragen der Noten können beim Syndikat Schweizerischer Geschäftsbücherfabrikanten unentgeltlich bezogen werden.

werden. Die Angaben des Prüflings sind jedoch im Expertenbericht (Artikel 16, Absatz 4) zu vermerken.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden drei Noten ermittelt, wobei die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten;

Mittelnote in den Berufskennnissen;

Mittelnote in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme). Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreitet.

⁴ Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung *gelernter Linierer* zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement tritt am 1. März 1966 in Kraft.

Bern, den 27. Dezember 1965.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schaffner

**Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen
betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an schweizerische Hilfsvereine und Heime sowie
an internationale Asyle und Spitäler im Auslande für das Jahr 1965 (Vom 31.D...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.01.1966
Date	
Data	
Seite	53-76
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 165

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.